

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1956

Nummer 55

Datum:	Inhalt:	Seite
16. 10. 56	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) —	289
16. 10. 56	Gesetz über die Vergnügungssteuer	295
16. 10. 56	Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen	300
23. 10. 56	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG—RJWG)	303
16. 10. 56	Bekanntmachung betreffend die Kündigung des Abkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 1. April/17. Mai 1950 in der Fassung vom 3. November/26. November 1953 (GV. NW. 1954 S. 148)	305
19. 10. 56	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerkes für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb von 300 mm NW und 200 mm NW Wasserleitungen von Bochum-Hövel zu den Gemeinden Stadt Drensteinfurt, Rinkerode und Senden	306
23. 10. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	306

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) —

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Aufgaben und Organisation der Ordnungsbehörden	Seite
§ 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden	290
§ 2 Ordnungsbehörden und Polizei	290
§ 3 Aufbau	290
§ 4 Örtliche Zuständigkeit	290
§ 5 Sachliche Zuständigkeit	290
§ 6 Außerordentliche Zuständigkeit	290
§ 7 Aufsichtsbehörden	290
§ 8 Unterrichtsrecht	290
§ 9 Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden	290
§ 10 Selbsteintritt	290
§ 11 Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden	290
§ 12 Sonderordnungsbehörden	290
§ 13 Dienstkräfte der Ordnungsbehörden	290

Teil II: Befugnisse der Ordnungsbehörden

Abschnitt 1: Ordnungsverfügungen

§ 14 Voraussetzungen des Eingreifens	291
§ 15 Verhältnismäßigkeit	291
§ 16 Ordnungspflicht	291
§ 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	291
§ 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	291
§ 19 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	291
§ 20 Form	291
§ 21 Austausch der Mittel	291
§ 22 Fortfall der Voraussetzungen	291
§ 23 Versagung oder Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse	291
§ 24 Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse	292
§ 25 Zwangsmittel	292
§ 26 Vorladung	292
§ 27 Rechtsbehelfe	292

Abschnitt 2:

Ordnungsbehördliche Verordnungen

§ 28 Allgemeines	292
§ 29 Verordnungsrecht der Minister	292
§ 30 Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden	292
§ 31 Vorrang höherer Rechtsvorschriften	292
§ 32 Inhalt	292
§ 33 Form	293
§ 34 Geldbuße und Einziehung	293
§ 35 Geltungsdauer	293
§ 36 Verkündung	293
§ 37 Inkrafttreten	293
§ 38 Änderung oder Aufhebung	293
§ 39 Vorlage an die Aufsichtsbehörde	293
§ 40 Wirkung von Gebietsveränderungen	293
§ 41 Sonstige Anordnungen	293

Teil III: Allgemeine Bestimmungen

§ 42 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen	293
§ 43 Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung	294
§ 44 Verjährung des Entschädigungsanspruchs	294
§ 45 Entschädigung bei Widerruf	294
§ 46 Entschädigungspflichtiger	294
§ 47 Rechtsweg für Entschädigungs- und Erstattungsansprüche	294
§ 48 Einschränkung von Grundrechten	294
§ 49 Kosten	294
§ 50 Gebühren	294

Teil IV: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51 Überleitung der Zuständigkeiten	294
§ 52 Besondere Zuständigkeit	294
§ 53 Weitergeltung von allgemeinverbindlichen Anordnungen	294
§ 54 Ersatz von Straf- oder Zwangsgeldandrohungen	294
§ 55 Änderung von Bezeichnungen	295
§ 56 Verwaltungsvorschriften	295
§ 57 Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe	295
§ 58 Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften	295
§ 59 Inkrafttreten	295

**Gesetz
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
— Ordnungsbehördengesetz (OBG) —
Vom 16. Oktober 1956.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Aufgaben und Organisation der Ordnungsbehörden

§ 1

Aufgaben der Ordnungsbehörden

(1) Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr).

(2) Die Ordnungsbehörden führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.

(3) Andere Aufgaben nehmen die Ordnungsbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes insoweit wahr, als es durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

§ 2

Ordnungsbehörden und Polizei

Die Polizei hat zur Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie hat die Ordnungsbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern. Sie leistet den Ordnungsbehörden nach den gesetzlichen Vorschriften Vollzugs-
hilfe.

§ 3

Aufbau

(1) Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden, für amtsangehörige Gemeinden die Ämter, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 9) wahr; dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörden übertragenen Aufgaben.

(2) Landesordnungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde ist auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, so erklärt die den beteiligten Ordnungsbehörden gemeinsame Aufsichtsbehörde eine dieser Ordnungsbehörden für zuständig.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Landes- und Kreisordnungsbehörden bestimmt sich nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten die §§ 29 und 30.

§ 6

Außerordentliche Zuständigkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann jede Ordnungsbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde ausüben. Dies gilt nicht für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(2) Die allgemein zuständige Ordnungsbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden in den Landkreisen führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsicht über die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden und über die Kreisordnungsbehörden führt der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Minister.

§ 8

Unterrichtungsrecht

Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ordnungsbehörden unterrichten.

§ 9

**Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreis-
Ordnungsbehörden**

(1) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben zu sichern.

(2) Zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Weisungen zur Abwehr einer bestimmten Gefahr im Einzelfalle führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist.

(4) Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

§ 10

Selbsteintritt

(1) Führt der Hauptverwaltungsbeamte die Weisung nach § 9 Abs. 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist durch, so können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Ordnungsbehörden in entsprechender Anwendung des § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(2) Die allgemein zuständige Ordnungsbehörde ist über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

§ 11.

Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden

Die Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auch in ordnungsbehördlichen Angelegenheiten die Befugnisse der §§ 107 bis 111 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283).

§ 12

Sonderordnungsbehörden

(1) Sonderordnungsbehörden sind die Behörden, denen durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr oder in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörden andere Aufgaben übertragen worden sind.

(2) Für die Sonderordnungsbehörden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

(1) Die Ordnungsbehörden führen solche Aufgaben, für die Vollzugshilfe der Polizei nach den gesetzlichen

Vorschriften nicht zu gewähren ist oder nicht in Anspruch genommen wird, mit ihren eigenen Dienstkräften durch. Die Dienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen.

(2) Die Dienstkräfte haben im Rahmen ihres Auftrages die den Polizeibeamten zustehenden Befugnisse. Waffengewalt dürfen die Dienstkräfte bei der Durchführung unmittelbaren Zwangs nur anwenden, wenn sie hierzu gesetzlich ermächtigt sind. Befugnisse, die die Polizei nach den strafprozessualen Vorschriften ausübt, stehen den Dienstkräften nur dann zu, wenn sie auch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.

Teil II

Befugnisse der Ordnungsbehörden

Abschnitt 1

Ordnungsverfügungen

§ 14

Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Die Ordnungsbehörden können in Rechte natürlicher oder juristischer Personen eingreifen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht. Dieselben Befugnisse haben die Ordnungsbehörden, um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

(2) Weitergehende Befugnisse, die den Ordnungsbehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind (§ 1), bleiben unberührt.

§ 15

Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Ordnungsbehörde darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, so hat die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige zu wählen, die dem einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

§ 16

Ordnungspflicht

Die Ordnungsbehörden dürfen die Maßnahmen, die durch das ordnungswidrige Verhalten von Personen oder den ordnungswidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, abgesehen von den Fällen des § 19, nur gegen diejenigen Personen richten, die für das ordnungsgemäße Verhalten oder den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich (ordnungspflichtig) sind.

§ 17

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Maßnahmen der Ordnungsbehörden, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben.

(2) Hat ein strafunmündiges Kind oder eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Ordnungsbehörde ihre Maßnahmen auch gegen den richten, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(3) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben ihm dafür verantwortlich, daß sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.

§ 18

Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Maßnahmen der Ordnungsbehörden, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer anderen Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten.

(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. Sie muß ihre Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten, wenn er diese gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem

Eigentümer schriftlich oder protokolllarisch gestellten Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 19

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung kann die Ordnungsbehörde Maßnahmen auch gegen andere als die in §§ 17 und 18 bezeichneten Personen treffen und sie insbesondere zur Hilfeleistung anhalten, wenn und soweit Maßnahmen auf Grund der §§ 17 und 18 nicht möglich, ausreichend oder zulässig sind. Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, wenn sie das Leben oder die Gesundheit der nicht verantwortlichen Personen gefährdet oder diese Personen an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen hindert.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit aufrecht erhalten werden, als die Ordnungsbehörde nicht andere zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung führende Maßnahmen treffen kann.

§ 20

Form

(1) Anordnungen der Ordnungsbehörde, durch die von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen ordnungsbehördlichen Erlaubnis oder Bescheinigung ausgesprochen wird, werden durch schriftliche Ordnungsverfügungen erlassen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzuge; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(2) Ordnungsverfügungen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(3) Schriftliche Ordnungsverfügungen müssen den Grund ihres Erlasses und ihre Rechtsgrundlage erkennen lassen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 21

Austausch der Mittel

Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, an Stelle eines durch Ordnungsverfügung angedrohten oder festgesetzten Mittels ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das die Gefahr wirksam abgewehrt werden kann. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer dem Betroffenen für die Ausführung der Verfügung gesetzten Frist, andernfalls bis zum Ablauf der Klagefrist gestellt werden.

§ 22

Fortfall der Voraussetzungen

Fallen die Voraussetzungen einer Ordnungsverfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, fort, so kann der Betroffene verlangen, daß die Verfügung aufgehoben wird. Die Ablehnung der Aufhebung gilt als Ordnungsverfügung.

§ 23

Versagung oder Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse

(1) Die Ordnungsbehörde darf eine Erlaubnis oder Bescheinigung, auf die der Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch hat (gebundene Erlaubnis), nur versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Sie darf eine Erlaubnis oder Bescheinigung, soweit deren Erteilung in das pflichtgemäße Ermessen der Ordnungsbehörde gestellt ist (freie Erlaubnis), vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur versagen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

(2) Die Ordnungsbehörde darf, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, eine Erlaubnis nur dann mit einer Auflage verbinden, wenn diese zur Gefahrenabwehr erforderlich oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

(3) Die Erlaubnis oder Bescheinigung kann auch befristet erteilt werden, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist. Sie wird mit Ablauf der Frist ungültig, es sei denn, daß sie vor Fristablauf verlängert wird.

§ 24

Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse

(1) Eine ordnungsbehördliche Erlaubnis oder Bescheinigung kann vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften nur dann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- a) wenn sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist,
- b) wenn die Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,
- c) wenn die Erlaubnis oder Bescheinigung auf Grund von Angaben des Antragstellers erteilt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- d) wenn und soweit bei einer Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht die Versagung rechtfertigen würden,
- e) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder — abgesehen von Buchstabe c — der Ordnungsbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würde, und die Zurücknahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Eine Erlaubnis oder Bescheinigung kann, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften, nur innerhalb eines Jahres zurückgenommen oder eingeschränkt werden, nachdem die zuständige Ordnungsbehörde von den Gründen Kenntnis erlangt hat, die zur Zurücknahme oder Einschränkung berechtigen.

§ 25

Zwangsmittel

Auf den Vollzug von Verwaltungsakten der Ordnungsbehörden, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, finden die §§ 6 bis 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) entsprechende Anwendung. Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei jeder Androhung 500 DM nicht überschreiten.

§ 26

Vorladung

(1) Die Ordnungsbehörden können Personen vorladen. Die Vorladung muß schriftlich und unter Angabe des Zwecks vorgenommen werden. Bei der Festsetzung des Termins soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht genommen werden.

(2) Ist die Anhörung des Vorgeladenen gesetzlich vorgeschrieben und unterläßt er es schuldhaft, sich zur Sache zu äußern, so braucht er in derselben Angelegenheit nicht mehr gehört zu werden.

§ 27

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Ordnungsverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden sowie der Kreisordnungsbehörden ist die Beschwerde, gegen Ordnungsverfügungen der Landesordnungsbehörden der Einspruch zulässig. Eine Verfügung, die die Polizei auf Ersuchen einer Ordnungsbehörde im Wege der Vollzugshilfe erläßt, gilt als Ordnungsverfügung der ersuchenden Behörde.

(2) Die Beschwerde und der Einspruch sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde einzulegen, die die Ordnungsverfügung erlassen hat. Die Beschwerde- und Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Über den Einspruch entscheidet die Ordnungsbehörde, die die Ordnungsverfügung erlassen hat. Die Beschwerde legt sie, falls sie ihr nicht abhilft, der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der für die Beschwerdentcheidung zuständigen Aufsichtsbehörde eingelegt wird; diese

hat die Beschwerde unverzüglich der Ordnungsbehörde, die die Ordnungsverfügung erlassen hat, zuzuleiten, um ihr Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

(3) Die Frist für die Erhebung einer Klage vor den Verwaltungsgerichten beträgt einen Monat.

Abschnitt 2

Ordnungsbehördliche Verordnungen

§ 28

Allgemeines

Ordnungsbehördliche Verordnungen sind die auf Grund der Ermächtigung in den §§ 29 und 30 oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

§ 29

Verordnungsrecht der Minister

(1) Der Innenminister und im Benehmen mit ihm die zuständigen Minister können innerhalb ihres Geschäftsbereichs ordnungsbehördliche Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlassen.

(2) Die Minister dürfen Verordnungen nach Absatz 1 nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Landesteile, die mehr als einen Regierungsbezirk umfassen, geboten ist.

(3) Die von den Ministern erlassenen Verordnungen sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben. Die Aufhebung wird mit ihrer Veröffentlichung gemäß § 36 rechtswirksam.

§ 30

Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden

(1) Die Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.

(2) Die Landesordnungsbehörden dürfen Verordnungen nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den ganzen Regierungsbezirk oder für Gebiete, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.

(3) Die Kreise dürfen Verordnungen nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Landkreis oder für Gebiete, die mehr als eine amtsfreie Gemeinde oder mehr als ein Amt umfassen, geboten ist.

(4) Die Kreise, kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter erlassen die Verordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften. Hebt der Kreistag im Falle des § 34 Abs. 3 Satz 4 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305), der Rat der Gemeinde im Falle des § 43 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) oder die Amtsvertretung im Falle des § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. I S. 218) eine Verordnung auf, so wird die Aufhebung mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 31

Vorrang höherer Rechtsvorschriften

(1) Ordnungsbehördliche Verordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Verordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch ordnungsbehördliche Verordnung einer höheren Behörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Verordnung einer nachgeordneten Ordnungsbehörde ergänzend geregelt werden, als die Verordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zuläßt.

§ 32

Inhalt

(1) Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Hinweise auf Bekanntmachungen, Festsetzungen oder sonstige Anordnungen außerhalb der ordnungsbehördlichen Verordnungen sind unzulässig, soweit die Anordnungen, auf die verwiesen wird, Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. Soweit ordnungsbehördliche Verordnungen der Minister überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann in ihnen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

§ 33

Form

Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen

- a) eine Überschrift tragen, die ihren Inhalt kennzeichnet;
- b) in der Überschrift als „Verordnung“ bezeichnet sein;
- c) im Eingang auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug nehmen, auf Grund deren sie erlassen sind;
- d) auf die Zustimmung der Stellen hinweisen, deren Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- e) den örtlichen Geltungsbereich angeben;
- f) das Datum angeben, unter dem sie erlassen sind;
- g) die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

§ 34

Geldbuße und Einziehung

(1) In ordnungsbehördlichen Verordnungen können für den Fall einer Zuwiderhandlung Geldbuße und die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Der Höchstbetrag der Geldbuße darf in den Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Kreisordnungsbehörden, der Landesordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden 500 DM, in den Verordnungen der Minister 1000 DM nicht überschreiten.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen nach Absatz 1 findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) Anwendung. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Ordnungsbehörden nach § 5 und die sachlich zuständigen Sonderordnungsbehörden. Die Geldbußen fließen in die Kasse derjenigen Körperschaft, welche die Aufgaben der Ordnungsbehörde, die die Geldbuße festgesetzt hat, wahrnimmt. Das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen wird von derjenigen Körperschaft erworben, welche die Aufgaben der Ordnungsbehörde, die die Einziehung angeordnet hat, wahrnimmt.

(4) Ist die Zuwiderhandlung gegen eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht, so soll in der Verordnung auf die Strafvorschrift hingewiesen werden.

§ 35

Geltungsdauer

(1) Die ordnungsbehördlichen Verordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Verordnungen, durch die ordnungsbehördliche Verordnungen abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 36

Verkündung

Ordnungsbehördliche Verordnungen der Minister sind in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu verkünden. Verordnungen der Landesordnungsbehörden, der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden sind in den Regierungsamtsblättern zu verkünden. Die Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden sind außerdem wie Satzungen bekanntzumachen; diese Bekanntmachung hat nachrichtliche Bedeutung.

§ 37

Inkrafttreten

Ordnungsbehördliche Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ein früherer Zeitpunkt für das Inkrafttreten soll nur dann bestimmt werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist; jedoch darf dieser Zeitpunkt nicht vor dem Tage nach der Verkündung liegen.

§ 38

Änderung oder Aufhebung

Eine ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Verordnung derjenigen Behörde geändert oder aufgehoben, die sie erlassen hat oder die für ihren Erlaß im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung sachlich zuständig ist.

§ 39

Vorlage an die Aufsichtsbehörde

(1) Die Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden sind dem Regierungspräsidenten im Entwurf vorzulegen. Sie dürfen erst erlassen werden, wenn der Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage festgestellt hat, daß durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

(2) Werden Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden oder der Kreisordnungsbehörden durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörden aufgehoben, so ist die Aufhebung nach § 36 zu verkünden.

§ 40

Wirkung von Gebietsveränderungen

(1) Werden Gebietsteile in Bezirke der Ordnungsbehörden eingegliedert, so treten die in diesen Gebietsteilen geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen außer Kraft; gleichzeitig treten in den eingegliederten Teilen die ordnungsbehördlichen Verordnungen des aufnehmenden Bezirks in Kraft.

(2) Wird aus Bezirken von Ordnungsbehörden oder Teilen von ihnen der Bezirk einer neuen Ordnungsbehörde gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen geltenden Verordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung außer Kraft. Dies gilt nicht für Verordnungen solcher Ordnungsbehörden, deren Bezirk durch die Zusammenlegung nicht verändert wird.

(3) Die Rechtsänderungen sind gemäß § 36 zu veröffentlichen.

§ 41

Sonstige Anordnungen

Soweit die Ordnungsbehörden durch Gesetz zum Erlaß von Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstigen Anordnungen ermächtigt sind, die Rechte und Pflichten begründen, gilt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung folgendes:

- a) Auf Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, finden die Bestimmungen über Ordnungsverfügungen mit Ausnahme der §§ 14, 15 und 21 Anwendung.
- b) Allgemeinverbindliche Anordnungen müssen den Vorschriften des § 32 und des § 33 mit Ausnahme des Buchst. b entsprechen.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 42

Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

(1) Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden erleidet, ist zu ersetzen, wenn er

- a) infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 oder
- b) durch rechtswidrige Maßnahmen, gleichgültig, ob die Ordnungsbehörden ein Verschulden trifft oder nicht, entstanden ist.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht,

- a) soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erlangt hat oder
- b) wenn durch die Maßnahme die Person oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist.

(3) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen der Ordnungsbehörden in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, finden diese Anwendung.

§ 43

Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigung nach § 42 Abs. 1 wird nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, ist jedoch eine Entschädigung nur zu leisten, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren. Hat die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme der Ordnungsbehörde die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Verminderung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist die Entschädigung durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Entschädigung ist nur gegen Abtretung der Ansprüche zu gewähren, die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund der Maßnahme, auf der die Entschädigungsverpflichtung beruht, gegen Dritte zustehen.

(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des von der Maßnahme der Ordnungsbehörde Betroffenen mitgewirkt, so ist das Mitverschulden bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(5) Soweit die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme eine Amtspflichtverletzung darstellt, bleiben die weitergehenden Ersatzansprüche unberührt.

§ 44

Verjährung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und von der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruchs an.

§ 45

Entschädigung bei Widerruf

Die Vorschriften des § 42 finden in den Fällen des § 24 Abs. 1 Buchst. d und e entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Gebiets der Bergaufsicht.

§ 46

Entschädigungspflichtiger

(1) Entschädigungspflichtig ist der Träger der ordnungsbehördlichen Kosten (§ 49). Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme auf Ersuchen der Ordnungsbehörde von der Polizei durchgeführt worden ist. Soweit eine Entschädigungspflicht lediglich durch die Art der Durchführung des Ersuchens entsteht, ist der Träger der Polizeikosten dem Träger der ordnungsbehördlichen Kosten erstattungspflichtig.

(2) Wer nach § 42 Abs. 1 Buchst. a zum Ersatz verpflichtet ist, kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag den Ersatz seiner Aufwendungen von den nach §§ 17 und 18 ordnungspflichtigen Personen verlangen.

§ 47

Rechtsweg für Entschädigungs- und Erstattungsansprüche

(1) Über die Entschädigungs- und Ersatzansprüche nach den §§ 42 bis 46 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(2) Über die Erstattungsansprüche nach § 46 Abs. 1 Satz 3 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte.

§ 48

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf

körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf

Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

§ 49

Kosten

Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Landesordnungsbehörden entstehen, trägt das Land. Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden entstehen, tragen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter.

§ 50

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen der Ordnungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und den hierzu erlassenen Verwaltungsgebührenordnungen.

Teil IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Überleitung der Zuständigkeiten

(1) Werden in Gesetzen oder Verordnungen die Polizei oder die Polizeibehörden zur Durchführung von Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Ordnungsbehörden obliegen, als zuständig bezeichnet, so nehmen die Ordnungsbehörden nach § 5 oder die Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs diese Aufgaben wahr.

(2) An die Stelle der Befugnis zum Erlass von Polizeiverordnungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 tritt die Befugnis zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen.

§ 52

Besondere Zuständigkeit

(1) Die besonderen Befugnisse der Außenstellen Essen des Ministers für Wiederaufbau nach dem Gesetz betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) und dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Landesordnungsbehörden obliegt die Genehmigung, Erweiterung und Schließung von öffentlichen Begräbnisplätzen.

§ 53

Weitergeltung von allgemeinverbindlichen Anordnungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Anordnungen im Sinne des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) gelten als solche der Ordnungsbehörden im Sinne des § 5 oder der zuständigen Sonderordnungsbehörden.

(2) Sie treten spätestens am 31. Dezember 1964 außer Kraft, soweit sie nicht nach den bisherigen Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

§ 54

Ersatz von Straf- oder Zwangsgeldandrohungen

(1) Soweit in den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Anordnungen im Sinne des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) eine

Strafe oder ein Zwangsgeld angedroht wird, tritt an die Stelle dieser Androhung folgende Bestimmung:

„Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.“

Hierbei ist in den Polizeiverordnungen der Minister und der Oberpräsidenten an die Stelle der Zahl „500“ die Zahl „1000“ zu setzen.

(2) § 34 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 55

Änderung von Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen ändern sich wie folgt:

Bauaufsicht

statt Baupolizei

Bergaufsicht

statt Bergpolizei

Bergverordnung

statt Bergpolizeiverordnung oder Polizeiverordnung, soweit es sich um das Gebiet der Bergaufsicht handelt

Deichaufsicht

statt Deichpolizei

Feld- und Forstaufsicht

statt Feld- und Forstpolizei

Gesundheitsaufsicht

statt Gesundheitspolizei

Gewerbeüberwachung

statt Gewerbepolizei

Marktaufsicht

statt Marktpolizei

Ordnungsgemäße Reinigung

statt Polizeimäßige Reinigung

Ordnungsbehördliche Verordnung

statt Polizeiverordnung, soweit es sich nicht um das Gebiet der Bergaufsicht handelt

Veterinäraufsicht

statt Veterinärpolizei

Viehseuchenverfügung

statt Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die an eine bestimmte Person gerichtet ist

Viehseuchenverordnung

statt Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen hat

Wasseraufsicht

statt Wasserpelizei

Wegeaufsicht

statt Wegelolizei

(2) Die sich aus der Überleitung von Zuständigkeiten (§ 51) ergebenden Änderungen bleiben unberührt.

§ 56

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 57

Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe

Solange in den Kreisen Detmold und Lemgo keine Ämter nach der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218) eingerichtet sind, werden die nach diesem Gesetz den Ämtern als örtlichen Ordnungsbehörden obliegenden Aufgaben

a) von den Amtmännern und, soweit die Amtsvertretungen zuständig sind, von den Kreisen wahrgenommen oder

b) soweit diese Aufgaben durch eine Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) einer beteiligten Gemeinde übertragen sind, von dieser Gemeinde wahrgenommen. Für den Erlaß von Verordnungen bleiben die Kreise zuständig.

§ 58

Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283), 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 197), 27. Dezember 1933 (Gesetzsamml. 1934 S. 3), 10. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 45), 28. März 1934 (Gesetzsamml. S. 239), 8. April 1935 (Gesetzsamml. S. 53), 15. Dezember 1952 (GV. NW. I S. 423) von den Ordnungsbehörden nicht mehr anzuwenden.

(2) Es werden aufgehoben

a) das Gesetz über bauaufsichtliche Maßnahmen vom 7. Dezember 1948 (GV. NW. S. 303),

b) das Gesetz über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 103).

(3) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf aufgehobene oder nicht anzuwendende Vorschriften Bezug genommen ist, erstreckt sich die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 59

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für den Ministerpräsidenten

zugleich für den Innenminister:

Der Justizminister:

Dr. A m e l u n x e n.

Für den Finanzminister

zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. E f f e r t z.

Der Minister für Wiederaufbau

zugleich für den Arbeits- und Sozialminister:

Dr. K a s s m a n n.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. L u c h t e n b e r g.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:

S i e m s e n.

— GV. NW. 1956 S. 289.

Gesetz über die Vergnügungssteuer.

Vom 16. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinden erheben nach diesem Gesetz eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung sind die Vergnügungen, die im Gemeindegebiet veranstaltet werden.

(2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind insbesondere

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen;
2. Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen;
3. Volksbelustigungen und Schaustellungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;

4. Schaustellungen sonstiger Art und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung;
5. Modeschauen;
6. das Abbrennen von Feuerwerken;
7. das Halten von Musik-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten;
8. sporadische Veranstaltungen;
9. Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, Preissnäch- und Preisskatturniere und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen;
10. Filmvorführungen;
11. Licht- und Schattenbildvorführungen;
12. Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und Revuen;
13. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
14. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen.

(3) Vergnügungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie gleichzeitig erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen oder wenn der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(4) Als Vergnügungen sind nicht anzusehen

1. Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer oder wissenschaftlicher Art;
2. Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung, es sei denn, daß mit ihnen Darbietungen verbunden sind, die ihnen unterhaltenden Charakter geben.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Opernaufführungen, Symphoniekonzerte, Aufführungen von Chorwerken, Kammermusik und Kirchenmusik;
2. Schauspielaufführungen, Puppenspielaufführungen, Solistenkonzerte, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, die als künstlerisch hochstehend anerkannt sind;
3. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen, die als besonders wertvoll anerkannt sind;
4. Veranstaltungen, die ausschließlich den Aufgaben von Hochschulen, öffentlichen Schulen, staatlich genehmigten Ersatzschulen, anerkannten Volkshochschulen oder entsprechenden Volksbildungseinrichtungen im Sinne des Volkshochschulgesetzes vom 10. März 1953 (GV. NW. I S. 219) dienen;
5. nicht gewerbliche Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
6. Tierschauen mit Ausnahme von Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
7. Veranstaltungen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Barzahlung verabreicht werden. Vereinsräume und Kantinenräume gelten nicht als private Wohnräume;
8. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Veranstaltungen, bei denen Sporttreibende berufs- oder gewerbmäßig oder als Vertragsspieler mitwirken oder mit denen unmittelbar ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist, bleiben steuerpflichtig;
9. Darbietungen durch Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen oder Musikapparate, soweit es sich nicht um eine selbständige Veranstaltung handelt;
10. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
11. Veranstaltungen von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen oder deren Ertrag unmittelbar kirchlichen Zwecken zugeführt wird;
12. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 15. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;

13. Veranstaltungen der Heimatvertriebenen am „Tag der Heimat“;

14. Veranstaltungen der im § 2 Abs. 2 Ziff. 11 bis 14 genannten Art, die von politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, weltanschaulichen oder kulturellen Organisationen sowie von den anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Verbänden der Heimatpflege sowie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge durchgeführt werden, wenn die Veranstaltungen die Grundlage zu Diskussionen und Belehrungen über kulturelle, politische, religiöse, weltanschauliche oder künstlerische Bildungsfragen bilden, sofern mit diesen Veranstaltungen keine Tanzbelustigungen verbunden sind.

15. Pferdeleistungsschauen und -leistungsprüfungen, sofern sie von dem Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem genehmigt sind. Finden jedoch im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen oder -leistungsprüfungen weitere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen statt, so unterliegen diese der Besteuerung;

16. Veranstaltungen, deren Ertrag, mindestens aber ein Betrag in Höhe des doppelten Steuerbetrages, ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 24 angegeben worden ist.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziff. 1 und 2 tritt nicht ein für Veranstaltungen geselliger Art und für solche Veranstaltungen, bei denen geraucht oder getanzt wird oder bei denen Getränke oder Speisen gegen Bezahlung abgegeben werden.

(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziff. 3, 4, 5, 7, 11 bis 14 und 16 tritt auch dann ein, wenn im Rahmen der Veranstaltungen Filme vorgeführt werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter), in Fällen des § 21 der Halter.

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 24 Abs. 3).

§ 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§§ 6 bis 18), für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer (§§ 19 bis 23),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer. Dies gilt nicht für Filmvorführungen und für steuerpflichtige Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

II. Kartensteuer

§ 6

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 13) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu

einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preise einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,30 DM übersteigt, für Programme, soweit sie 0,50 DM übersteigt, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 28 zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 8

Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Eintrittskarten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamteintrittskarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Eintrittskarten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach der Anzahl der Personen zu berechnen. Ist die Anzahl der Personen unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie mit fünf anzunehmen. Maßgebend ist der Preis der entsprechenden Eintrittskarten.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt, unbeschadet der Sonderregelung nach den §§ 10 und 11,

bei einem Eintrittspreis bis zu 1,50 DM 15 v. H.,

bei einem Eintrittspreis von mehr als 1,50 DM 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts (§ 7).

§ 10

Ermäßigte Steuersätze

(1) Der allgemeine Steuersatz (§ 9) ermäßigt sich auf 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts

1. für Veranstaltungen der in § 2 Abs. 2 Ziff. 11 bis 14 genannten Art, die als wertvoll anerkannt sind.

Die Steuerermäßigung tritt — außer bei Kleinkunsthöfen — nicht ein für Veranstaltungen, bei denen gelauscht oder getanzt wird oder bei denen Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden,

2. für Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, wenn bei ihnen Vertragsspieler mitwirken.

(2) Für Zirkusvorstellungen ermäßigt sich der allgemeine Steuersatz auf 5 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 11

Besondere Bestimmungen für die Vorführung von Filmen

(1) Werden bei Filmvorführungen Filme gezeigt, die von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, so gilt folgendes:

a) Der allgemeine Steuersatz (§ 9) ermäßigt sich bei der Vorführung

1. eines als wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge um 2 v. H.,

2. eines als besonders wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge um 4 v. H.,

3. eines als wertvoll anerkannten programmfüllenden Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms um 10 v. H.,

4. eines oder mehrerer als wertvoll anerkannter Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m, bei Schmalfilmen von mehr als 850 m um 5 v. H.,

5. eines oder mehrerer als wertvoll anerkannter Märchen- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 1500 m, bei Schmalfilmen von mehr als 600 m, wenn in der Veranstaltung nur solche Filme gezeigt werden, um 10 v. H.

des Eintrittspreises oder Entgelts.

b) Eine Steuer wird nicht erhoben bei der Vorführung

1. eines als besonders wertvoll anerkannten programmfüllenden Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms,

2. eines oder mehrerer als besonders wertvoll anerkannter Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m, bei Schmalfilmen von mehr als 850 m,

3. eines oder mehrerer als besonders wertvoll anerkannter Märchen- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 1500 m, bei Schmalfilmen von mehr als 600 m, wenn in der Veranstaltung nur solche Filme gezeigt werden.

(2) Die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 Buchst. a Ziffern 1 oder 2 werden neben der Ermäßigung nach Ziff. 4 gewährt, die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 Buchst. a Ziffern 1 oder 2 für sich allein oder nebeneinander auch für mehrere, höchstens jedoch für 2 Filme.

§ 12

Aufrundung

Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte (§§ 9 bis 11) ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 13

Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 24) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde abzustempeln.

§ 14

Entwertung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Be-

auftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 15

Nachweisung

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

§ 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Eintrittskarte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung, in den Fällen des § 17 nach Abschluß ihrer Ermittlungen, setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

(3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 17

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 13 bis 15 oder 24 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 18

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 24), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 13) oder für die Abrechnung (§ 16) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 19

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und der §§ 20 bis 22 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 bis 11) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, Preisschach- und Preisskatturniere sowie für das Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Gast- und Schankwirtschaften, Vereinsräumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten oder in Vereinen oder Gesellschaften allein oder neben anderen Veranstaltungen durchgeführt werden, ist eine Steuer von 15 v. H. der Roheinnahme zu entrichten. Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes.

(3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 20

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

Für die nachstehend aufgeführten Volksbelustigungen ist die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises zu berechnen. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis.

Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Fahrgeschäfte
 - a) Hochbahnen, bei denen die Wagen durch Kettenaufzug hochgezogen werden, das 2fache eines Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz,
 - b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchst. a) gehören, das 50fache eines Einzelpreises,
 - c) Rundfahrgeschäfte
 - aa) mit Menschenhand oder Tierkraft betrieben, das 20fache eines Einzelpreises,
 - bb) mit mechanischem Antrieb das 30fache eines Einzelpreises,
 - cc) Kinderfahrgeschäfte aller Art das 20fache eines Einzelpreises;
2. Schaukeln
 - a) moderner Bauart

bis 8 Schiffe	das 20fache,
mehr als 8 Schiffe	das 30fache eines Einzelpreises,
 - b) alter Bauart das 20fache eines Einzelpreises,
 - c) Kinderschaukeln das 10fache eines Einzelpreises;
3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art
 - a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen,

bis 5 m Frontlänge	das 10fache,
mehr als 5 m	
bis 10 m Frontlänge	das 20fache,
mehr als 10 m Frontlänge	das 30fache eines Einzelpreises,
 - b) Schaugeschäfte mit artistischen Darbietungen und Steilwandfahrgeschäfte

bis 5 m Frontlänge	das 10fache,
mehr als 5 m	
bis 10 m Frontlänge	das 20fache,
mehr als 10 m Frontlänge	das 30fache eines Einzelpreises,
 - c) Rotoren das 100fache eines Einzelpreises;
4. Schießbuden und -hallen, Ballwurf-buden als Belustigungen

bis 8 m Frontlänge	das 20fache,
mehr als 8 m Frontlänge	das 30fache eines Einzelpreises für einen Schuß oder Wurf;
5. Ausspielungsgeschäfte aller Art

bis 5 m Frontlänge	das 10fache,
mehr als 5 m	
bis 10 m Frontlänge	das 20fache,
mehr als 10 m Frontlänge	das 30fache eines Einzelpreises;
6. Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte das 10fache eines Einzelpreises;
7. Reitbuden (Hippodrome)

das 20fache eines Einzelpreises;

8. andere Belustigungen

das 10fache eines Einzelpreises.

Die Steuer ist auf volle 10 Pf aufzurunden.

§ 21

Nach dem Werte

(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins-, Kantine- und ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten ist nach dem Erstanschaffungspreis des Apparates, der Vorrichtung oder der Anlage zu berechnen.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat für die in Absatz 1 bezeichneten Apparate $\frac{1}{2}$ v. H. des Erstanschaffungspreises, mindestens aber 10 DM. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Mindeststeuer 30 DM.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Absatz 2 mit dem Pächter vereinbaren, wenn der Nachweis des Erstanschaffungspreises im Einzelfall besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

(7) Für das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art beträgt die Steuer 10 v. H. des Anschaffungswertes der Feuerwerkskörper einschließlich der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens.

§ 22

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken, oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 0,50 DM für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. des in Absatz 2 genannten Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 führt.

§ 23

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Pauschsteuer ist zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 25

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer ist das Rechtsmittel des Einspruchs und der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Das Verfahren richtet sich nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 26

Erlaß und Erstattung der Steuer

In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde die Steuer zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 27

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit dieses Gesetz im einzelnen nichts anders bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 28

Zuständigkeit für die Entscheidung
nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, § 7 Abs. 3
und § 10 Abs. 1 Ziff. 1

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, § 7 Abs. 3 Satz 5 und des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 vorliegen, obliegt

1. der Gemeinde für Veranstaltungen, die nur innerhalb ihres Gebiets durchgeführt werden,
2. einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle für Veranstaltungen, die innerhalb des Gebietes mehrerer Gemeinden durchgeführt werden, und für alle Puppenspiele.

§ 29

Abweichungen

Die Gemeinden können durch Satzung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 13 bis 15, 19 Abs. 2, 20 bis 22 und 24 vorsehen. Die Steuersätze der §§ 19 Abs. 2 und 20 bis 22 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden. Die Satzungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30

Ermächtigungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu bestimmen, daß die nach § 11 gewährten Ermäßigungen für die Vorführung prädikatisierter Filme vom Tage der Antragstellung bei der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 für die Bewertung zuständigen Stelle ab gelten.

(2) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 31

Übergangsvorschriften

Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 5. November 1948 — GV. NW. 1949 S. 9 — für die Vorführung von Filmen gewährt worden sind, die von einer von der Landesregierung hierfür bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 32
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 5. November 1948 — GV. NW. 1949 S. 9 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Für den Ministerpräsidenten
zugleich für den Innenminister:

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

Für den Arbeits- und Sozialminister:

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1956 S. 295.

**Gesetz über die Unterbringung geisteskranker,
geistesschwacher und suchtkranker Personen.**
Vom 16. Oktober 1956.

Der Landtag hat zur Ausführung des Artikels 104 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Unterbringung

§ 1
Wesen der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in eine abgeschlossene Krankenanstalt, einen abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt, eine Heil- und Pflegeanstalt oder eine Entziehungsanstalt für Suchtkranke eingewiesen wird und dort verbleibt.

(2) Steht die unterzubringende Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der Wille desjenigen maßgebend, dem die gesetzliche Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten zusteht. Dies gilt auch dann, wenn der unterzubringenden Person wegen geistiger Gebrechen ein Pfleger bestellt ist, der ihren Aufenthalt bestimmen darf.

§ 2
Voraussetzungen der Unterbringung

Die Unterbringung von geisteskranken, geistesschwachen oder suchtkranken Personen ist nur zulässig, wenn und solange durch ihr Verhalten gegen sich oder andere eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, die nicht anders abgewendet werden kann.

Zweiter Abschnitt
Verfahren

§ 3
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Unterbringung wird auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde vom Amtsgericht angeordnet. Dem Antrag soll das Zeugnis eines Arztes beigelegt werden.

(2) In Fällen, die eine sofortige Unterbringung notwendig machen, kann die örtliche Ordnungsbehörde diese ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen; sie ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Unterbringung nach Absatz 1 zu stellen. Ist die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit nicht bis zum Ablauf des der Unterbringung folgenden Tages durch gerichtliche Entscheidung nach § 9 oder § 15 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 angeordnet, so hat die Entlassung zu erfolgen.

§ 4
Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, deren Unterbringung beantragt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen ge-

wöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. Befindet sich die Person bereits in einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

(2) Für eilige auf Grund dieses Gesetzes zu treffende Anordnungen ist neben dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht auch das Gericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für solche Anordnungen hervortritt. Das Gericht hat dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht die getroffenen Anordnungen mitzuteilen.

(3) Das Gericht kann nach Anhörung der örtlichen Ordnungsbehörde aus wichtigen Gründen die Sache an ein anderes Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht; ist dieses der Bundesgerichtshof, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5
Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 6
Beordnung eines Rechtsanwalts

(1) Das nach § 4 zuständige Amtsgericht hat der Person, deren Unterbringung beantragt ist, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die Beordnung unterbleibt oder wird aufgehoben, wenn ein Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt ist.

(2) Die Beordnung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 7
Anhörung

(1) Das Gericht hat die Person, deren Unterbringung beantragt ist, mündlich zu hören. Die Vorführung des Anzuhörenden kann angeordnet werden.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten eine Verständigung mit dem Anzuhörenden wegen seines Geisteszustandes nicht möglich ist. Sie kann ferner unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ausführbar ist; in diesem Falle ist dem Anzuhörenden, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat, durch das nach § 4 zuständige Gericht ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen.

(3) Hat die Person, deren Unterbringung beantragt ist, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, jeder Elternteil zu hören; ist die Person, deren Unterbringung beantragt ist, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der Ehegatte zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, falls sie nur mit erheblicher Verzögerung oder unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

§ 8
Ärztliches Gutachten

Eine Entscheidung, die die Unterbringung anordnet, darf nur ergehen, nachdem ein Gutachten eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes, der den Unterzubringenden untersucht hat, und eine Stellungnahme des Amtsarztes eingeholt ist.

§ 9
Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über die Unterbringung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Wird die Unterbringung angeordnet, so kann das Gericht die Art der Unterbringung regeln und hierbei auch die Anstalt bezeichnen.

(2) Die Entscheidung, die die Unterbringung anordnet, ist bekanntzumachen:

- a) der Person, die untergebracht werden soll,
- b) dem beigeordneten Rechtsanwalt und dem nach § 7 Abs. 2 bestellten Pfleger,
- c) den nach § 7 Abs. 3 zu hörenden Personen,
- d) einer Person, die das Vertrauen des Unterzubringenden genießt, sofern die Entscheidung nicht bereits nach Buchstabe c) einem Angehörigen bekanntzumachen ist,
- e) der örtlichen Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat.

(3) Die Entscheidung, die den Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde ablehnt, ist der örtlichen Ordnungsbehörde und der Person, deren Unterbringung beantragt war, bekanntzumachen.

(4) Ist die Bekanntmachung an die Person, die untergebracht werden soll, nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für ihren Gesundheitszustand ausführbar, so kann sie unterbleiben. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß. § 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Der Bekanntmachung muß eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt werden.

§ 10

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die die Unterbringung angeordnet oder die Art der Unterbringung geregelt wird, steht den in § 9 Abs. 2 genannten Beteiligten zu. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die der Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde abgelehnt wird, steht nur dieser zu.

(3) Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 11

Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung

(1) Eine gerichtliche Entscheidung, die die Unterbringung anordnet oder die Art der Unterbringung regelt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das erkennende Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Das Beschwerdegericht kann vor seiner Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen, insbesondere bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Die gerichtlichen Entscheidungen werden von der örtlichen Ordnungsbehörde vollzogen.

§ 12

Dauer der Unterbringung

(1) In der Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem über die Fortdauer der Unterbringung von Amts wegen zu entscheiden ist. Die Höchstdauer der Frist beträgt bei Suchtkranken ein Jahr, bei voraussichtlich lange dauernder Geisteskrankheit zwei Jahre.

(2) Wird die Fortdauer der Unterbringung nicht bis zu dem gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung angeordnet, so ist der Untergebrachte zu entlassen. Das Gericht und die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, sind von der Entlassung zu benachrichtigen.

§ 13

Aufhebung der Entscheidung über die Unterbringung

(1) Die Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist vor Eintritt des nach § 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunktes von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist.

(2) Anträge der nach § 9 Abs. 2 am Verfahren Beteiligten auf Aufhebung oder Änderung in der Unterbringung sind in jedem Falle zu prüfen und zu bescheiden. Ist der Antrag von der untergebrachten Person gestellt, so kann

von einem Bescheid abgesehen werden, wenn sich aus Form und Inhalt des Antrages ergibt, daß wegen des Geisteszustandes der untergebrachten Person eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist.

§ 14

Beurlaubung

(1) Das Gericht kann die untergebrachte Person beurlauben. Die Beurlaubung ist jederzeit widerruflich und kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Vor der Beurlaubung sollen der Leiter der Anstalt und die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, gehört werden. Die Beurlaubung ist dem Leiter der Anstalt und der Ordnungsbehörde mitzuteilen.

(3) Beurlaubungen bis zu zehn Tagen kann der Leiter der Anstalt vornehmen.

§ 15

Einstweilige Unterbringung

(1) Ist ein Antrag auf Unterbringung gestellt und sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, so kann das Gericht für die Dauer von sechs Wochen eine einstweilige Unterbringung anordnen, falls dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand der Person, deren Unterbringung beantragt ist, oder zur Beschaffung anderer Beweismittel erforderlich ist.

(2) Eine einstweilige Unterbringung kann bereits angeordnet werden, bevor der unterzubringende Person gemäß § 6 ein Rechtsanwalt beigeordnet oder gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ein Pfleger bestellt ist.

(3) Nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen kann durch weitere einstweilige Anordnungen die Dauer der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand verlängert werden. Die Unterbringung auf Grund der einstweiligen Anordnungen darf jedoch insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(4) Für einstweilige Anordnungen im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten §§ 7, 9 bis 11, 12 Abs. 2, 13 und 14 entsprechend. Die mündliche Anhörung der Person, deren Unterbringung beantragt ist, kann außer im Falle des § 7 Abs. 2 auch bei Gefahr im Verzug unterbleiben; sie muß jedoch nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

§ 16

Verfahren bei Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung

Die §§ 5 bis 15 gelten entsprechend für das Verfahren, in dem über die Fortdauer der Unterbringung entschieden wird. Die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, ist zu hören.

Dritter Abschnitt

Kosten

§ 17

Kosten der Anstaltsunterbringung

(1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Anstaltsunterbringung trägt der Untergebrachte, soweit sie nicht einem Unterhaltspflichtigen, einem Träger der Sozialversicherung oder einem Fürsorgeverband zur Last fallen.

(2) Die Kosten einer einstweiligen Unterbringung sind von der Staatskasse zu tragen, wenn der Antrag auf Anordnung der Unterbringung (§ 9) abgelehnt wird.

(3) Hat das Verfahren ergeben, daß ein begründeter Anlaß zur Antragstellung erkennbar nicht vorlag, so kann das Gericht die Kosten der einstweiligen Unterbringung ganz oder teilweise der Gebietskörperschaft, die die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt, auferlegen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die in der Hauptsache ergehende Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der Unterbringung zu tragen hat.

§ 18

Gerichtskosten

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Gebühren werden nur für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Entscheidungen und für das Beschwerdeverfahren (Absatz 4) erhoben.

(2) Für die Entscheidung, die eine Unterbringung (§ 9) anordnet, wird eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark erhoben.

(3) Für eine Entscheidung, die eine einstweilige Unterbringung (§ 15 Abs. 1) oder die Fortdauer der Unterbringung (§ 16) anordnet, wird eine Gebühr von fünfzehn Deutsche Mark erhoben. Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn ein nicht von der untergebrachten Person selbst gestellter Antrag, die Unterbringung aufzuheben (§ 13), zurückgewiesen wird.

(4) Für das Beschwerdeverfahren wird bei Verwerfung oder Zurückweisung eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark, bei Zurücknahme der Beschwerde eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben.

(5) Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

(6) Das Gericht kann aus Billigkeitsgründen anordnen, daß von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen wird.

(7) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 19

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind in den Fällen des § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Betroffene und im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten, in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Antragsteller und in den Fällen des § 18 Abs. 4 der Beschwerdeführer.

(2) Die §§ 2 bis 4 der Kostenordnung finden keine Anwendung.

§ 20

Kostenentscheidung

Lehnt das Gericht den Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde auf Unterbringung ab, so hat es zugleich die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, und die baren Auslagen des Verfahrens der Gebietskörperschaft, die die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt, aufzuerlegen, wenn das Verfahren ergeben hat, daß ein begründeter Anlaß zur Stellung des Antrags erkennbar nicht vorlag. Die Höhe der Auslagen des Betroffenen wird auf dessen Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Für das Verfahren und die Vollstreckung der Entscheidung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 21

Gebühren des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt erhält in jedem Rechtszug eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 250 Deutsche Mark

1. für seine Tätigkeit in dem Verfahren im allgemeinen,
2. für die Mitwirkung bei der mündlichen Anhörung der Person, deren Unterbringung beantragt ist, und bei der mündlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.

(2) Im Verfahren über die Fortdauer der Unterbringung erhält der Rechtsanwalt für seine gesamte Tätigkeit in jedem Rechtszug eine Gebühr von

15 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark.

(3) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Einlegung eines Rechtsmittels, die Anfertigung oder Unterzeichnung von Anträgen, Gesuchen oder Erklärungen oder auf eine sonstige Beistandsleistung, so erhält er eine Gebühr von

3 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark.

(4) Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 22

Vergütung für den beigeordneten Rechtsanwalt

(1) Der beigeordnete Rechtsanwalt erhält eine Vergütung aus der Staatskasse. Durch die Vergütung wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln abgegolten.

(2) Die Vergütung beträgt fünfzig Deutsche Mark für jeden Rechtszug. Sie beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark im Verfahren, in dem über die Fortdauer der Unterbringung entschieden wird, und im Falle der Zurückverweisung an das Gericht des unteren Rechtszuges für das weitere Verfahren.

(3) Die Vergütung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn sich das Verfahren ohne Sachentscheidung erledigt oder die Beordnung vor einer Sachentscheidung endet. Die Ermäßigung unterbleibt, wenn der beigeordnete Rechtsanwalt zu den ärztlichen Gutachten bereits Stellung genommen hatte.

(4) Außer der Vergütung erhält der Rechtsanwalt Ersatz seiner Auslagen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Ist ein nicht bei dem Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt beigeordnet, so erhält er außerdem Reisekosten für die Reise nach dem Sitz des Gerichts.

(5) Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber oder einem Dritten vor oder nach der Beordnung erhalten hat, sind zunächst auf diejenigen Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht.

(6) Über die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung entscheidet auf Antrag des Rechtsanwalts oder der Staatskasse das Gericht des Rechtszuges durch Beschluß, § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 der Kostenordnung gilt sinngemäß. Eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Überleitung von Verfahren

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren, die eine Unterbringung im Sinne des § 1 betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(2) Die in Verfahren vor dem abgehenden Gericht entstandenen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind auf die in dem Verfahren vor dem übernehmenden Gericht entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten anzurechnen.

§ 24

Rechtskräftige Entscheidungen

(1) Gerichtliche Entscheidungen, die eine Unterbringung anordnen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, verlieren spätestens am 1. Januar 1958 ihre Wirksamkeit.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der der Untergebrachte sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet. Der Leiter der Anstalt hat dem Gericht spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Name und Anschrift derjenigen Personen unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses mitzuteilen, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in der Anstalt befinden. Kostenrechtlich gilt die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in solchen Fällen als Entscheidung über die erstmalige Unterbringung.

§ 25

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Für den Ministerpräsidenten
zugleich für den Innenminister:

Der Justizminister:

Dr. Ameiunxen.

Für den Finanzminister:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

Für den Arbeits- und Sozialminister:

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1956 S. 300.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG—RJWG).

Vom 23. Oktober 1956.

Der Landtag hat zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (RJWG) vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt: Jugendamt

§ 1

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes gelten, soweit das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) oder der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrO) vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305).

(4) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses kann nur gewählt werden, wer zur Vertretungskörperschaft wählbar ist. Die stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählen sind, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden, die im Bezirk des Jugendamtes in der Jugendwohlfahrtspflege wirken, steht der Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je zur Hälfte zu. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben mindestens die doppelte

Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeslagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 9 a Abs. 1 Buchst. b RJWG.

(5) Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 3

Beratende Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Vertreter;
3. ein Arzt des Gesundheitsamtes, der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird;
4. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten bestellt wird;
5. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, dem Jugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses

An den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses nehmen ein Jugendpfleger, eine Jugendpflegerin und eine Fürsorgerin des Jugendamtes oder der Familienfürsorge teil.

§ 5

Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses sind nicht öffentlich, soweit sie Angelegenheiten der Jugendfürsorge betreffen. Insoweit darf der Inhalt der Beschlüsse auch nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung über die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

§ 6

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege beratende Unterausschüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses aus dessen Mitgliedern gebildet werden können.

§ 7

Widerspruchs-, Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Ist der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Ausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann er dem Beschluß widersprechen. § 39 Abs. 1 GO und § 31 Abs. 1 LKrO gelten entsprechend. Verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden; verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen. § 39 Abs. 2 und 3 GO und § 31 Abs. 2 und 3 LKrO finden entsprechende Anwendung.

(3) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gelten § 108 GO und § 46 Abs. 3 LKrO entsprechend.

§ 8

Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern

(1) Der Arbeits- und Sozialminister kann auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden oder von Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern die Errichtung von eigenen Jugendämtern zulassen, falls die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter gesichert, insbesondere eine angemessene Besetzung der Verwaltung des Jugendamtes mit Fachkräften gewährleistet ist. Die Durchführung der Jugendhilfeaufgaben im Kreis darf durch die Errichtung eigener Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern nicht gefährdet werden.

(2) Die Kreise sind zu den Anträgen zu hören.

(3) Auf die Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter sind die Vorschriften der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Ein Arzt des Gesundheitsamtes ist vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu entsenden.

Zweiter Abschnitt: Landesjugendamt

§ 9

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jeder Landschaftsverband errichtet ein Landesjugendamt.

(2) Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamtes gelten, soweit das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271).

(4) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendwohlfahrt und beschließt im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Über die Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel beschließt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß. Er ist an die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.

§ 11

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Auf die stimmberechtigten Mitglieder, die von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorzuschlagen sind, ist § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder werden von dem Arbeits- und Sozialminister für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Dabei ist auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Bezirk des Landschaftsverbandes Rücksicht zu nehmen. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder müssen dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß angehören:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung;
2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes;
3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.

Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt.

(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses finden §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Landesjugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen oder zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 12

Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Stellvertreter;
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister bestellt wird;
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister bestellt wird;
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister bestellt wird;
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig sind, dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

§ 13

Verfahren des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wird mindestens viermal im Jahre oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von dem Vorsitzenden einberufen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landesjugendwohlfahrtsausschusses treffen. Er hat den Landesjugendwohlfahrtsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Unterausschüsse

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 15

Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Verletzt ein Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn entsprechend § 19 LVerbO zu beanstanden. Verbleibt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so beschließt der Landschaftsausschuß über die Angelegenheit.

(2) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gilt § 28 LVerbO entsprechend.

§ 16

Zuständigkeit der Verwaltung des Landesjugendamtes

Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt im Auftrage des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

§ 17

Übertragung von Befugnissen

Die Landesjugendämter üben die Befugnisse der §§ 13 Abs. 1 Nr. 8 und 29 sowie der §§ 43 Abs. 2 und 47 Abs. 1 RJWG im Auftrage des Landes aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

§ 18

Fürsorgeerziehungsbehörden

Als Fürsorgeerziehungsbehörden werden die Landesjugendämter bestimmt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 RJWG). Sie führen die Fürsorgeerziehung im Auftrage des Landes aus. Die Aufsicht hat der Arbeits- und Sozialminister.

Dritter Abschnitt: Rechtsmittel

§ 19

Einspruch

Gegen die Entscheidung der Jugendämter und der Landesjugendämter ist der Einspruch zulässig.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Die Jugendämter und die Landesjugendämter im Sinne dieses Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 1956 zu errichten.

(2) Soweit in einer kreisangehörigen Gemeinde oder in einem Amt Jugendhelfeaufgaben durch eigene Jugendämter bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1956 zu stellen. Bei der Entscheidung über den Antrag kann von dem Erfordernis der Mindestzahl von 20 000 Einwohnern abgesehen werden. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt, gehen die Aufgaben am 1. April 1957 auf das Kreisjugendamt über.

(3) Bis zur Errichtung der Jugendämter und der Landesjugendämter nimmt in Gemeinden der Rat der Gemeinde oder ein von ihm gebildeter Ausschuß, in Ämtern die Amtsvertretung, in Landkreisen der Kreisausschuß die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei den Landschaftsverbänden der Landschaftsausschuß die Aufgaben des Landesjugendwohlfahrtsausschusses wahr.

§ 21

Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 17, 18 Abs. 1, 27 bis 33 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG vom 29. März 1924 (Pr. Gesetzssamml. S. 180) in der Fassung der Gesetze vom 27. Dezember 1926 (Pr. Gesetzssamml. S. 370), vom 25. Juli 1929 (Pr. Gesetzssamml. S. 161), vom 23. Dezember 1931 (Pr. Gesetzssamml. S. 293) und vom 18. März 1933 (Pr. Gesetzssamml. S. 51); die Ver-

ordnung betreffend die Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110) vom 12. Oktober 1926 (Pr. Gesetzssamml. S. 265);

2. die §§ 1 bis 6, 9, 13, 14, 16, 17 und 20 des Lippischen Gesetzes zur Ausführung des RJWG vom 4. März 1926 (Lipp. Gesetzssamml. S. 275) in der Fassung der Gesetze vom 31. Oktober 1929 (Lipp. Gesetzssamml. S. 95) und vom 7. Mai 1932 (Lipp. Gesetzssamml. S. 539);
3. § 11 der Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und die Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dezember 1839 (MBliV. 1840 S. 94);
4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271).

§ 22

Durchführungsvorschriften

(1) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die Rechtsverordnungen zu den §§ 22, 24, 25 und 26 RJWG im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags. Er erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die Auswahl und die Ausbildung der in der Verwaltung der Jugendämter und der Landesjugendämter tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu regeln.

§ 23

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

— GV. NW. 1956 S. 303.

Bekanntmachung betreffend die Kündigung des Abkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 1. April/17. Mai 1950 in der Fassung vom 3. November/26. November 1953 (GV. NW. 1954 S. 148).

Vom 16. Oktober 1956.

Das zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen am 1. April/17. Mai 1950 in der Fassung vom 3. November/26. November 1953 abgeschlossene Abkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung ist am 25. September 1956 seitens des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Land Niedersachsen gekündigt worden.

Gemäß Artikel V wird das Abkommen am 31. März 1957 außer Kraft treten.

Die Kündigung wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff.

— GV. NW. 1956 S. 305.

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1956.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb von 300 mm NW und 200 mm NW Wasserleitungen von Bochum-Hövel zu den Gemeinden Stadt Drensteinfurt, Rinkerode und Senden.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung Münster 1956 S. 251 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen bekanntgemacht ist. Die Anordnung betrifft den Bau und Betrieb von 300 mm NW und 200 mm NW Wasserleitungen von Bockum-Hövel, nördlich der Landstraße erster Ordnung Nr. 507, zu den Gemeinden Stadt Drensteinfurt, Rinkerode und Senden.

— GV. NW. 1956 S. 306.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1956

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	718 408	—	÷ 291 684	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	444 725	—	— 54 863	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten				
a) am offenen Markt					innerhalb des Landes				
gekauft	—		—		(einschl. Postscheck- ämter)	1 512 772		÷ 244 570	
b) sonstige	87	87	—	—	b) von Kreditinstituten				
Ausgleichsforderungen					in anderen deutschen				
a) aus der eigenen Um- stellung	615 676		—		Ländern	204		— 108	
b) angekauft	133	615 809	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	26 256		— 21 618	
Lombardforderungen gegen					d) von alliierten Dienst- stellen	18 526		— 1 301	
a) Wechsel	251		— 1 550		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	77 965		÷ 2 865	
b) Ausgleichsforderungen	9 917		÷ 5 964		f) von ausländischen Ein- legern	4 082	1 639 805	÷ 417	÷ 224 825
c) sonstige Sicherheiten . .	14 070	24 238	÷ 13 953	÷ 18 367	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	23 952		÷ 23 952
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	48 408	—	÷ 475
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	—	—	— 4 250	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln . .	(166 377)	—	(+ 8 078)	—
Sonstige Vermögenswerte .	—	57 415	—	— 1 686					
		1 888 683		÷ 249 252			1 888 683		÷ 249 252